

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 04.04.2002 - Friedhöfe Naundorf und Schwittersdorf -**

### Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABI. EKD 1999 S. 137; ABI. KPS 2000 S. 148) und § 6 der Friedhofsordnung vom 04.04.2002 hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Beesenstedt (Friedhofsträger) am 14.10.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

### § 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
  1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
  2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
  3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5  
Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6  
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7  
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Schochwitz.

§ 8  
Außerkräftreten/Inkräfttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.04.2002 in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührenordnung abzurechnen.

Beesenstedt, 2004-10-14

Für den Gemeindegkirchenrat



Bölling  
(Vorsitzende)

H. Ummert  
(Mitglied)

Jemmerst  
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk des Kirchlichen Verwaltungsamtes Halle-Saalkreis

Auf Grund des Gemeindegkirchenratsbeschlusses vom 14.10.2004 kirchenaufsichtlich genehmigt

Halle (Saale), den 02. DEZ. 2004



Neust  
(Amtsleiterin)